

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-266  
Internet: [www.Landeskirche-Hannover.de](http://www.Landeskirche-Hannover.de)  
Auskunft: Herr Wülfing  
Durchwahl: (05 11) 12 41-253  
E-Mail: [Hardo.Wuelfing@evlka.de](mailto:Hardo.Wuelfing@evlka.de)  
Datum: 14. Januar 2003  
Aktenzeichen: 70105 III 13, 22, 24 R. 490

### Rundverfügung K1/2003

- a) Änderung der Zuweisungsverordnung für das Haushaltsjahr 2003**
- b) Neues EDV-Programm für die Festsetzung der Gesamtzuweisung und Berechnung der Abschläge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2003 wird uns erhebliche Änderungen im Bereich der Gesamtzuweisung bringen, die wir wie folgt kurz in Erinnerung bringen und ergänzen wollen:

Zu a) Aus der bereits im November 2001 veröffentlichten Zuweisungsverordnung (KABl. S. 225) ergeben sich fünf wesentliche Änderungen:

#### 1. Personalausgaben:

Zum 1. Januar 2003 wird die 4. und letzte Stufe der Pauschalierung von Personalausgaben von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kraft gesetzt werden. Sie erfasst das bislang noch in der Bedarfszuweisung befindliche Personal (privat- und öffentlich-rechtlich Beschäftigte mit Ausnahme der Pastoren und Pastorinnen) mit einem weiteren Finanzvolumen von rund 43,7 Millionen •. Damit erhalten die Kirchenkreise für etwa 54 % des im Personalausgabevolumen erfassten Personals Mittel in pauschalierter Form.

Es handelt sich um folgende Arbeitsbereiche:

1. Mitarbeiterstellen für Diakone und Diakoninnen,
2. Mitarbeiterstellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B,
3. Mitarbeiterstellen für Kirchenmusikdirektoren und -direktorinnen,
4. Mitarbeiterstellen für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in der allgemeinen sozialen Arbeit,
5. Mitarbeiterstellen im Kirchenkreisamt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Angestellte mit der Vergütungsgruppe IV b BAT und höher.

Wie bei jeder Umstellung auf Pauschalen müssen die Haushaltsplanungen an die durch die Zuweisungsverordnung festgelegten Durchschnittsbeträge angepasst werden. Wie bereits vor vier Jahren, als die pauschalierte Abgeltung von Personalausgaben für Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenstellen der Vergütungsgruppen IXb - Vb BAT in den Verwaltungsstellen eingeführt worden ist, ist die Umstellung der Finanzierung von einer Bedarfszuweisung auf eine pauschalierte Zuweisung wiederum innerhalb von vier Jahren zu vollziehen. Jeder Kirchenkreis ist daher gehalten, innerhalb dieses Zeitrahmens und darüber hinaus eine mittelfristige Finanz- und Personalausgabenentwicklungsplanung zu erarbeiten, mit der er eine dauerhafte Sicherung aller auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Personalausgaben gewährleistet. Bei dieser Planung muss auch berücksichtigt werden, welche Stellenveränderungen im Verlauf des Planungszeitraumes in Aussicht genommen und realisiert werden. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Pauschalen nach § 13 Stellenplanungsverordnung um den Betrag gekürzt werden, mit dem die pauschaliert abgegoltene Personalausgaben an der Überschreitung der Obergrenze (einheitlicher landeskirchlicher Maßstab zur Ausstattung mit Stellen) beteiligt sind. Die Kürzung von 6% ist innerhalb von 6 Jahren vorzunehmen. Sie wird vom 5. Jahr (1. Januar 2007) an mit 33,33 und vom 7. Jahr (1. Januar 2009) an mit 100 vom Hundert erfolgen. Diese Kürzungen können dadurch vermieden werden, dass anderweitige Stellen aufgehoben oder reduziert werden.

Aufgabe des Kirchenkreistages ist es gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 KKO, Grundsätze für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen. Bei der Festlegung von Verteilungskriterien und bei der Berechnung der voraussichtlichen Personalausgaben spielen neben der Eingruppierung in Vergütungs- und Lohngruppen das Alter und der Familienstand eine nicht unbeträchtliche Rolle. Kirchenkreise mit einem überdurchschnittlich jungen Mitarbeiterbestand müssen durch Rücklagenbildung dafür Sorge tragen, dass die Mittel noch ausreichen, wenn die Mitarbeiterschaft älter werden wird. Kirchenkreise, in denen bereits viele ältere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, müssen innerhalb der Übergangszeit, insbesondere durch ganz, teil- oder zeitweise wirkende Wiederbesetzungssperren, aber auch durch Einsparungen im Haushalt oder durch Inanspruchnahme vorhandener Rücklagen Finanzierungen sicherstellen. Wir raten daher dringend, nicht ohne Not vorhandene Rücklagen in Anspruch zu nehmen.

## 2. Baupflege- und Bewirtschaftungsmittel für Gebäude

Die bisherige Zuweisung ging von den vorhandenen Gebäuden (Gebäudearten und Bauvolumen) aus. Dieses Verfahren erschwerte insbesondere die notwendige Konzentration der kirchlichen Aktivitäten auf möglichst wenige Gebäude. Die neue Zuweisung wird künftig nach folgenden Kriterien bemessen:

- Größe der Kirchen- und Kapellengebäude,
- Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchen-/Kapellengemeinde und
- Anzahl der Pfarrstellen.

Die Kirchenkreise und Gemeinden sollen künftig selbst entscheiden können, wie die vorhandenen Gebäude rentierlicher genutzt werden können oder ob sie abzugeben sind. Eine Anrechnung der aus diesen Gebäuden erzielten Einnahmen auf Zuweisungen erfolgt nicht.

Aus gegebenem Anlass machen wir darauf aufmerksam, dass bei dem Pauschalbetrag je Pfarrstelle (5.700,-•) eine Garage als zur Pfarrdienstwohnung gehörend berücksichtigt ist. Das dafür zu entrichtende Nutzungsentgelt muss, wie auch die Dienstwohnungsvergütung, dem landeskirchlichen Haushalt zugeführt werden. Der Abschluss von Mietverträgen kommt deshalb nur für weitere noch vorhandene Garagen in Frage. Nur die sich hieraus ergebenden Mieteinnahmen sind anrechnungsfrei.

Wie beim Personalausgabenbudget muss der Kirchenkreistag auch in diesem Bereich neue Grundsätze für die Verteilung der Geldmittel beschließen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 KKO) und danach den Kirchengemeinden die erforderlichen Grundzuweisungen für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der benötigten Räumlichkeiten zuteilen.

Die Kindergartengebäude und die Gebäude auf den Friedhöfen werden vom 1. Januar 2003 an nicht mehr berücksichtigt. In beiden Bereichen muss von diesem Zeitpunkt an eine Drittfinanzierung vorgenommen werden.

### 3. Pauschalierung der Mittel für die Verwaltungsstellen

Der sächliche Bedarf der Verwaltungsstellen ist bislang überwiegend vom Bedarf her bestimmt gewesen. Das Zuweisungsgesetz fordert aber objektive, einsichtige, sachgerechte und nachprüfbare Schlüssel. Ein erster Schritt zur Schlüsselung war im Jahre 2001 mit der Verteilung der EDV-Mittel, die einen Anteil von rund 61 % der für Sachausgaben zugewiesenen Mittel ausmachen, getan worden (siehe Rundverfügung K 3/2001 vom 8. Februar 2001). Wie die Vorüberlegungen zu den gesetzlichen Regelungen zur Stellenplanung gezeigt haben, ist der Aufgabenumfang der Verwaltungsstellen und damit auch der sächliche Aufwand am ehesten durch Arbeitseinheiten zu erfassen. Die künftige Regelung verwendet dementsprechend als alleinigen Verteilerschlüssel die Anzahl der Arbeitseinheiten, die bereits nach einem in der Stellenplanung eingeführten Verfahren nachprüfbar festgestellt werden. Die Mittel für Mieten sind nicht in die Verteilung einbezogen worden. Um den Kirchenkreisen mit Mietverhältnissen den Übergang zu erleichtern, sollen sie aber für vier Jahre die Mittel für Mieten erhalten, unabhängig davon, ob das Mietverhältnis fortbesteht oder nicht.

Die Mittel für Schuldendienste sind ebenfalls nicht in die Verteilung einbezogen worden. Die Kirchenkreise werden für die wenigen noch vorhandenen und bald auslaufenden Darlehen die erforderlichen Mittel für den Schuldendienst weiterhin nach Bedarf erhalten.

### 4. Pauschalierung der Mittel für die allgemeine soziale Arbeit:

Die Gebäude und Räume für die allgemeine soziale Arbeit werden bei den neuen Kriterien für die Bemessung für die Baupflege - und Bewirtschaftungsmittel nicht berücksichtigt.

Im Zuge der 4. Stufe der Pauschalierung der Personalausgaben werden die Kirchenkreise ihre Mittel unabhängig von bestehenden oder möglicherweise besetzten oder unbesetzten Stellen erhalten.

Da diese zwei wesentlichen Bemessungskriterien entfallen werden, wird vom 1. Januar 2003 an die Verteilung der Mittel für den sächlichen Aufwand nach der gewichteten Anzahl der Kirchenglieder vorgenommen werden.

Durch die Gewichtung werden die strukturellen Unterschiede der Kirchenkreise, die auch die allgemeine soziale Arbeit vor unterschiedliche Anforderungen stellt, angemessen berücksichtigt.

5. Mittel für Mieten des Kirchenkreises für Büroräume von Kirchenkreisjugendwarten, Kirchenkreisjugendwartinnen, Mitarbeitervertretungen und Ephoralsekretären und Ephoralsekretärinnen:

Zur Zeit erhalten die Kirchenkreise Zuweisungsmittel für Mietzahlungen nach Bedarf. Diese Verfahrensweise erweist sich zunehmend mehr als ungerecht. Daneben verursacht das Bedarfsverfahren auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Es sind Anträge zu stellen und Mietverträge sowie Raumpläne vorzulegen, um eine Zusage der notwendigen Finanzierungsmittel vom Landeskirchenamt zu erhalten. Eine Änderung war also im allseitigen Interesse dringend geboten. Die bisher nach Bedarf zur Verfügung gestellten Mittel für Mieten werden künftig nach der Anzahl der gewichteten Kirchenglieder verteilt werden. Diese Mittel stehen dann den Kirchenkreisen als Budget ohne Zweckbindung und ohne aufwendiges Antragsverfahren nach einem sachgerechten nachprüfbareren Verteilungsverfahren zur Verfügung.

Für die unter den Nummern 2 - 5 beschriebenen Änderungen ist eine entsprechende Übergangsregelung von vier Jahren, sofern keine Sonderregelung getroffen worden ist, vorgesehen worden.

Die Kirchenkreise, die nach den neuen Zuweisungskriterien weniger erhalten werden, bekommen im ersten Jahr einen 100 %-igen Ausgleichsbetrag, der sich dann jährlich in 25 %-Schritten abbaut.

Die Kirchenkreise, die mehr erhalten werden, müssen zunächst mit einem 100%-igen Kürzungsbetrag vorlieb nehmen, der sich dann ebenfalls in 25 %-Schritten abbaut.

Mit diesen Übergangsregelungen erhalten die Kirchenkreise den notwendigen Zeitrahmen, um sich auf die geänderten finanziellen Bedingungen einstellen zu können.

- Zu b) Die Änderungen der Zuweisungsbestimmungen bedingen auch eine Änderung des landeskirchlichen EDV-Programms. Das neue Programm wird nicht mehr auf dem Rechner der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH, sondern auf Servern im Benutzerservicezentrum installiert werden.

Jeder Kirchenkreis wird über einen Internetbrowser auf die Daten seines Zuständigkeitsbereiches zugreifen, sie ändern und herunterladen können, um sie weiter zu verarbeiten. Über die von den Verwaltungsstellen vorgenommenen Änderungen werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Landeskirchenamt elektronisch unverzüglich unterrichtet werden. Entsprechen die Änderungen der Rechts- und Sachlage, werden sie von dem prüfenden Mitarbeiter oder der prüfenden Mitarbeiterin durch "Mausklick" bestätigt. Sie gelangen erst danach in den Datenbestand, der zur Berechnung der monatlichen Abschläge und der Festsetzung der Gesamtzuweisung führt. Von dem Prüfungsergebnis des Landeskirchenamtes werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstellen ebenfalls umgehend elektronisch informiert werden.

Wegen der erforderlichen Datensicherheit steht in dem neuen Programm ein Rollenkonzept zur Verfügung, über das die Zugriffsberechtigungen und die Passwortvergabe geregelt werden.

Für das laufende Haushaltsjahr werden die Kirchenkreise künftig anstelle von drei Abschlagszahlungen nur noch eine Abschlagszahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gehaltszahlungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (15. eines jeden Monats) erhalten.

Die Regelungen der Rundverfügungen K14/1988 vom 28. November 1988, K10/1990 vom 13. November 1990 und K16/1991 vom 16. Dezember 1991 treten zum 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Im Hinblick auf den elektronischen Datenaustausch werden wir die Festsetzung der Gesamtzuweisung ohne besonderen Antrag zu einem in den Haushaltsrichtlinien zu bestimmenden Termin (31. Mai des auf die Abschlagszahlungen folgenden Jahres) für das Vorjahr vornehmen. Der Festsetzungsbescheid wird im Regelfall dem Empfänger elektronisch bekanntgegeben werden. Auf Wunsch kann er im Einzelfall allerdings auch in Schriftform bekanntgegeben werden.

Wir werden die Kirchenkreise demnächst in einem besonderen Schreiben bitten, uns die E-Mail-Adressen der für den Empfang des Festsetzungsbescheides berechtigten Personen mitzuteilen. Darüber hinaus werden sie gebeten werden, uns die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen mit ihren E-Mail-Adressen mitzuteilen, die für die Datenpflege des Kirchenkreises eine Zugriffsberechtigung erhalten sollen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff